

Marktgemeinde Rauris



REGPI
Regionalverband Pinzgau

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung der

der GEMEINDEVERTRETUNG
der Marktgemeinde Rauris

am Montag, dem 14. September 2015 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal-Marktgemeindeamt

Zahl: 2015 EAP 001-4/mb

Betrifft: Sitzung Gemeindevertretung - Niederschrift

Anwesende Mitglieder:

Vorsitz: Bürgermeister Peter Loitfellner

Für die ÖVP:

Vizebgm. OSR Franz Eidenhammer, GV Christine Rathgeb, GR Monika Sommerbichler-Huber, GV Florian Egger, GV Erich Langreiter, GV Maier Harald, GV Ing. Siegfried Rasser, GR Ellmauer Anton,

Entschuldigt:

Für die SPÖ:

GR Josef Seidl, GR Martin Schönegger, GV Christoph Hutter, GV Theresia Sichler, GV Anton Sommerer, GV Anton Ellmauer

Entschuldigt:

Für die WGR:

GV Franz Loitfellner, GV Helga Gerstgraser, GR Roswitha Huber

Entschuldigt: GV Roman Lackner

Sonstige Anwesende: AL Robert Reiter

Zuhörer: siehe Anwesenheitsliste

Schriftführer: VB Marina Breycha-Rasser

Marktgemeinde Rauris

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesende Gemeindevertretung, stellt fest, dass die Einladungen rechtzeitig zugegangen sind sowie die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Aufgrund besonderer Dringlichkeit wird von Bgm. Peter Loitfellner (SPÖ) und fünf weiteren Gemeindevertretern unter Hinweis auf §9 (3) der Gemeinde-Geschäftsordnung beantragt, folgenden Tagesordnungspunkt in die heutige Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen:

Räumliches Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Rauris; Änderung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes im Bereich „Markt-Zentrum-West“, Beschlussfassung gem. § 65 Abs. 4 ROG 2009.

Der **Bürgermeister** ersucht die Fraktionen um Stellungnahme. Keine Wortmeldungen

Beschlussfassung:

Dieser Dringlichkeitsantrag wird einstimmig als Punkt 11). in die Tagesordnung aufgenommen.

Der Bürgermeister ersucht hierauf folgende Tagesordnung abzuwickeln:

T A G E S O R D N U N G :

- 1. Fragestunde**
- 2. Kenntnisnahme des Gemeindevertretungsprotokolls der letzten Sitzung**
- 3. Berichte der Ausschüsse**
 - a) Bericht Sozialausschuss, Wirtschaftsausschuss, Raumordnungsausschuss**
 - b) Bericht Überprüfungsausschuss (nicht öffentlich)**
- 4. Anpassung der Friedhofsordnung; Beschlussfassung**
- 5. Bericht des Landesrechnungshofes; Kenntnisnahme**
- 6. Seniorenwohnheim Rauris, Kenntnisnahme**
- 7. Gemeindenebengebäude, Kenntnisnahme**
- 8. Verordnung öffentliche Interessentenstraße „Lohningfeldweg“; Beschlussfassung**
- 9. Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Rauris; Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes und gleichzeitige Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich „Wörth - Andrelwirtsfeld“; Umwidmung von Teilstücken der Grundstücke GN 10, 11 und 13/1 (nach Vereinigung GN 10) KG 57210 Seidlwinkl von Grünland in Bauland; Beschlussfassung**
- 10. Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Rauris; Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich „Berglweg“; Beschlussfassung**
- 11. Räumliches Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Rauris; Änderung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes im Bereich „Markt-Zentrum-West“, Beschlussfassung gem. § 13 Abs. 5 ROG 1998**
- 12. Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien, Beschlussfassung**
- 13. Übertragung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde an den Abfallwirtschaftsverband Pinzgau, Beschlussfassung**

Marktgemeinde Rauris

14. **Entsendung eines Mitglieds der Gemeindevertretung in den Aufsichtsrat der HABAG; Beschlussfassung**
15. **Allfälliges**
16. **Bericht Überprüfungsausschuss (nicht öffentlich)**

Die Sitzung ist für die Tagesordnungspunkte 1 -15 öffentlich, der Tagesordnungspunkt 16 ist nicht öffentlich.

Punkt 1). Fragestunde

Keine Wortmeldungen.

Punkt 2). Kenntnisnahme des Gemeindevertretungsprotokolls der letzten Sitzung

Der **Bürgermeister** berichtet, dass zum Protokoll der letzten Sitzung (Gemeindevertretungssitzung vom 23. Juni 2015) eine Ergänzung von GV Florian Egger eingegangen ist. Herr GV Egger wünscht, dass seine Wortmeldung unter Punkt Allfälliges folgend abgeändert wird:

„**GV Florian Egger** bittet nochmals um Unterstützung zur Realisierung eines Musikpavillons für die TMK Rauris und die örtlichen Vereine. Die technische Ausführung des Baus (z.B.: Beleuchtung...usw.) und die bauliche Gegebenheiten sollen für alle Veranstaltungen angemessen sein. (anstelle von „**GV Florian Egger** bittet nochmals um Unterstützung zur Realisierung eines Musikpavillons für die TMK Rauris. Auch an eine Beleuchtung im Voglmaierpark muss gedacht werden“.)

Die Protokoll-Ergänzung von GV Florian Egger wird einstimmig angenommen.

Es gilt daher als genehmigt.

Punkt 3). Berichte der Ausschüsse

Berichte Sozialausschuss, Wirtschaftsausschuss, Raumordnungsausschuss

GR Josef Seidl berichtet, dass der Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 26.8.2015 folgende Tagesordnungspunkte behandelte:

Wintersperre Kolm Saigurn: Die bisherige Lösung mit Schlüsseln für Berechtigte während der Wintersperre wird durch eine Kennzeichenkontrolle ersetzt.

Öffnungszeiten Recyclinghof: Der Recyclinghof wird nach Fertigstellung der neuen Müllsammelstelle neben dem Sparmarkt im Oktober zusätzlich am Dienstag Nachmittag zwischen 13.00 und 17:00 Uhr geöffnet haben. Kartonagen sind dann nur mehr im Recyclinghof zu entsorgen.

Tarifanpassung Schneeräumung Kolm Saigurn: Jeder berechnete Nutzer der Kolmstraße muss künftig während der Wintersperre einen Schneeräumbeitrag leisten und ein Schreiben bzgl. Haftung und Gefahren unterzeichnen.

Der Bürgermeister berichtet stellvertretend für GR Roman Lackner (Raumordnungsausschuss) über den aktuellen Stand „Neuaufstellung (Revision) des Räumlichen Entwicklungskonzeptes – REK der Marktgemeinde Rauris“. Beim letzten Termin wurden vorrangig die aufzunehmenden Standorte endgültig festgelegt. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen werden durch DI Poppinger eingearbeitet. Als Zielsetzung wäre geplant die REK-Revision bis zum Spätherbst 2015 dem Land Salzburg zur Vorbegutachtung vorzulegen.

Marktgemeinde Rauris

Vizebgm. Franz Eidenhammer berichtet über die Herbstveranstaltungen im Rahmen der gesunden Gemeinde. Es finden 2 Stammtische für pflegende Angehörige statt sowie eine Erste Hilfe Notfallkurs für Kinder. Alle Informationen zu den Veranstaltungen wurden als Handout an die Gemeindevertreter verteilt.

Bericht Überprüfungsausschuss - nicht öffentlich

Der Bericht des Überprüfungsausschusses ist nicht öffentlich und wird daher vom Obmann Florian Egger am Ende der Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit als Punkt 16 behandelt.

Punkt 4) Anpassung Friedhofsordnung; Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet:

Die derzeit geltende Friedhofsordnung stammt aus dem Jahre 1995 und muss überarbeitet und angepasst werden.

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen (Änderungen rot markiert):

FRIEDHOFSORDNUNG für den Friedhof Rauris

Der Friedhof ist Ruhestätte unserer lieben Verstorbenen. Wir wollen ihn mit Sorgfalt pflegen und erhalten. Zur Herstellung und Wahrung einer sinnvollen Gestalt des Friedhofes und zur Kenntnis der für eine Beerdigung maßgeblichen Vorschriften gibt die Marktgemeinde (Friedhofsverwaltung) gemäß § 44 1/2 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBl.Nr. 84/1986, i.d.g.F aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 14.9.2015 folgende FRIEDHOFSORDNUNG als verbindlich bekannt:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Der Friedhof Rauris ist ein öffentlicher Friedhof. Er gliedert sich in den Teil A und den Teil B. Teil A steht im Eigentum der röm.-kath. Kirche in Rauris und Teil B im Eigentum der Marktgemeinde Rauris.

§ 2

1. Die Erhaltung und Verwaltung des gesamten Friedhofes, die Regelung des Beerdigungswesens und die Aufsicht über die Einhaltung der Friedhofsordnung obliegt der Marktgemeinde Rauris (Friedhofsverwaltung)
2. Die Friedhofsverwaltung setzt sich zusammen aus:
 - dem Bürgermeister,
 - einen vom Bürgermeister bestimmten Bediensteten der Gemeindeverwaltung
 - dem Obmann des zuständigen Gemeindeausschusses
 - einem Mitglied des Pfarrkirchenrates (Das Mitglied aus dem Pfarrkirchenrat wird von diesem entsandt.)
3. Die Friedhofsverwaltung wird durch den Bürgermeister nach außen vertreten.
4. Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen. Außerdem hat die Gemeinde ein Verzeichnis über die Benützungsrechte an Grabstätten zu führen.

Marktgemeinde Rauris

§ 3

1. Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde Rauris ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten, oder
 - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden, oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 10 in einer Grabstätte dieses Friedhofes hatten.
2. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung durch die Friedhofsverwaltung.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und den mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 5

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde;
- b) das Lärmen, Radfahren und Fahren mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen Friedhofsverwaltung, Leichenbestattung, Steinmetz und Gärtner;
- c) das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Sterbebilder und Liedtexte;
- d) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
- e) das Ablagern von Abraum, Grabmälern und Grabeinfassungen außerhalb der hierfür bestimmten Plätze;
- f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung;
- g) für die Friedhofsbesucher das Rauchen.

§ 6

Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof:

- a) Steinmetze, Schmiede, Gärtner etc. benötigen für ihre gewerbsmäßige Tätigkeit auf dem Friedhof die Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann von der Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung verstößt oder die Anordnung der Friedhofsverwaltung nicht befolgt.
- b) Für Schäden an Wegen, Anlagen und Gräbern hat der Verursacher aufzukommen.
- c) Bei Tau- und Regenwetter und bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Friedhofsverwaltung jedwede Arbeit im Friedhof untersagen.
- d) Bei allen Arbeiten ist auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

III. GRABSTELLEN

§ 7

Die Grabstellen werden unterschieden in:

Marktgemeinde Rauris

1. Grabarten:
 - a) Einzelgrab (Tiefgrab): bis 100 cm x 125 cm.
 - b) Doppelgrab (Tiefgrab): bis 140 cm x 125 cm.Grundsätzlich sind Tiefgräber anzulegen.
2. Urnen werden in den hierfür vorgesehenen Urnennischen oder in bestehenden Grabstellen beigesetzt. Die Urnennische muss nach der Beisetzung der Urne über Veranlassung des Nutzungsberechtigten sofort geschlossen werden.
~~Die Gestaltung des Urnennischenverschlusses hat einheitlich zu erfolgen. Die Gestaltung des Urnennischenverschlusses hat mit den von der Gemeinde bereitgestellten Verschlussplatten zu erfolgen.~~
3. Die Gräber sind gewöhnlich 160 cm tief, Tiefgräber 230 cm tief auszuheben. Die Särge müssen mindestens mit 80 cm Erde bedeckt sein
4. ~~Soweit dies möglich ist, muss der Abstand von Grabeinfassung zu Grabeinfassung mind. 52 cm betragen.~~

IV. BENUTZUNGSRECHTE AN GRABSTELLEN

§ 8

1. Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch einen Verwaltungsakt (Bescheid) begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
2. Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder auf Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle instand zu halten.
3. Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere fünf Jahre erneuert werden.
4. Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle - ausgenommen in einer Aschengrabstelle - muss der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr zu verlängern.
5. Innerhalb der Mindestruhefrist darf nur die der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden.
6. Die Übertragung von Benutzungsrechten ist nur mit Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zulässig. Eine Übertragung ohne Zustimmung hat keine rechtliche Wirkung.
7. Das Benutzungsrecht an einer Grabstelle endet:
 - a) durch Zeitablauf;
 - b) durch Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht;
 - c) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes;
 - d) durch schriftlichen Verzicht.

Die gemäß lit. a) im Lauf eines Kalenderjahres erlöschenden Benutzungsrechte werden jeweils im Monat Dezember des vorhergehenden Jahres öffentlich durch einen das ganze Kalenderjahr

Marktgemeinde Rauris

währenden Anschlag an der Kundmachungstafel des Friedhofes unter Hinweis auf das Erlöschen des Benutzungsrechtes und die Säumnisfolgen verlautbart.

Außerdem werden die bekannten Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes mindestens sechs Monate vorher schriftlich benachrichtigt.

8. Der Friedhofsverwaltung steht das Recht zu, das Benutzungsrecht in begründeten Fällen nicht zu verlängern.
9. Nach Endigung des Benutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne dass den bisherigen Berechtigten ein Ersatzanspruch zusteht, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, einem neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.

V. AUSGESTALTUNG DER GRABSTELLEN

§ 9

Die gärtnerische Gesamtgestaltung des Friedhofes sowie die Gestaltung und Instandhaltung der Flächen außerhalb der Grabstellen obliegt allein der Marktgemeinde Rauris (Friedhofsverwaltung).

§ 10

1. Jede Grabstelle ist auf die Dauer des Benutzungsrechtes auf Kosten des Benutzungsberechtigten ordnungsgemäß instand zu halten.
2. Die Grabsteine einschließlich der Grabumfassung dürfen die Höhe von 160 cm nicht überschreiten und 120 cm nicht unterschreiten.
3. Grabkreuze aus Eisen oder Holz dürfen nicht höher sein als 180 cm. Bei allen Grabmalen ist besondere Sorgfalt auf die Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche anzuwenden.
4. Als Grabmale sind zugelassen: Stein, Holz, Eisen und Bronze.
Bei Hartgesteinen dürfen die Flächen keine Umrandung haben.
Bei Weichgesteinen sind alle Flächen ohne Randleisten herzustellen.
Bei Holzgrabzeichen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen des Holzes nicht beeinträchtigen.
Bei den geschmiedeten Grabzeichen ist ein dauerhafter Rostschutz notwendig.
Nicht zugelassen sind: Glas, Porzellan, Blech, Kunststoffe, Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen könnten.
5. ~~Auf dem Friedhof von Rauris haben Schmiedeeisenkreuze als Grabmale den Vorrang.~~
6. Jede Neuerrichtung einer Grabstätte, sowie jede Veränderung einer bereits bestehenden Grabstätte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bevor ein Kreuz oder ein Grabstein in Auftrag gegeben wird, muss ein Bild oder eine Skizze davon zur Genehmigung vorgelegt werden. Vor jeder Aufstellung eines Grabmales wird von der Friedhofsverwaltung ein Lokalaugenschein durchgeführt.
Steinmetze und Grabmalerrichter müssen sich rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung ankündigen. In der Regel: Einen Tag vorher. Bei Tau- und Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Errichten von Grabmälern untersagen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Alles anfallende Material bei der Errichtung oder Abtragung einer Grabstätte muss von den Gewerbetreibenden oder vom Grabnutzungsberechtigten gründlich beseitigt werden.
7. Bei anfallenden Bestattungen ist es ausschließlich Sache des Grabnutzungsberechtigten, vor der Aushebung des Grabes Grabstein und Grabumrandung zu entfernen oder fachgerecht entfernen zu lassen.

Marktgemeinde Rauris

Soll diese Arbeit durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, so wird jedwede Haftung für allfällige Schäden ausgeschlossen und der Arbeitsaufwand verrechnet. Die Friedhofsverwaltung ist in diesem Fall rechtzeitig zu verständigen.

8. Werden Grabmäler und Einfriedungen ohne Genehmigung errichtet oder abgeändert, so können diese durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernt werden.
9. Richtiger Schmuck für die Gräber sind nur lebende Pflanzen und Blumen, die aber ständig gepflegt werden müssen. Sie dürfen nicht zu hoch sein und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Bäume dürfen überhaupt nicht angepflanzt werden. Grabhügel dürfen nicht angelegt werden. Unpassende Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen und ähnliches zwecks Aufnahme von Schnittblumen sind nicht gestattet. Derartige Behältnisse können von der Friedhofsverwaltung jederzeit entfernt werden.
Das Bestreuen der Flächen um die Gräber mit Kies (Schotter) ist untersagt. ~~Ebenso das Anfüllen mit Kies in der Pflanzfläche.~~ Grundsätzlich soll kein Kies in der vorgesehenen Pflanzfläche verwendet werden. Wird Kies verwendet, muss zumindest die Hälfte der Fläche bepflanzt werden. Das Aufhacken des Erdreiches um die Grabeinfassung herum ist verboten. Das Gras, das zwischen zwei engen Gräbern bzw. um die Grabeinfassung ist, muss von den Grabnutzungsberechtigten entfernt werden. Im Friedhof dürfen keine Chemikalien zur Rasen- bzw. Grasbekämpfung verwendet werden. Grundsätzlich soll um die Gräber eine Rasenbildung erfolgen.
Plastik- und andere Kunstblumen sind kein Schmuck für ein Grab, sie dürfen deshalb nicht verwendet werden. Verwelkte Blumen, alte Kränze und sonstiges Altmateriale sind ehestens von den Gräbern zu entfernen und auf den für sie bestimmten Platz zu bringen.
~~Auch dürfen die Gräber nicht mit Steinplatten abgedeckt werden.~~ Grundsätzlich soll keine Grababdeckung mit Steinplatten verwendet werden. Wird eine Steinplatte verwendet, muss zumindest die Hälfte der Fläche bepflanzt werden. Es ist nicht gestattet, um die Gräber herum Steinplatten zu legen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, nach ihrem Dafürhalten ungepflegte Gräber auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten zu säubern.
10. Nach Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne sind die Grabstellen innerhalb eines Jahres in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise zu gestalten.
11. Die zur Ausgestaltung der Grabstelle verwendeten Gegenstände wie Laternen, Weihwasserkessel, Blumenvasen usw. müssen der Würde des Friedhofes entsprechen und gediegene, einfache Arbeit sein. Plastikgefäße, Konservendosen usw. entsprechen nicht. Bei den Aschengrabstellen (Urnennischen) ist eine vorherige Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung erforderlich.
12. Der von den Grabstellen anfallende Abfall ist in die hierfür vorgesehenen Behälter zu geben. Das bei der Schließung bzw. Gestaltung von Grabstellen verbleibende Material (nur Steine und Erde, keine Blumen und Kränze) ist in den hierfür vorgesehenen Container zu geben.
13. Nach Endigung des Benutzungsrechtes sind Grabdenkmäler, Einfassungen und die zur Ausgestaltung der Grabstelle verwendeten Gegenstände innerhalb 6 Monate durch den bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle zu entfernen oder entfernen zu lassen, sofern sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergeben werden und diese Übergabe nachgewiesen wird.
14. Die Errichtung (Aufstellung) eines Grabdenkmales soll der persönliche Ausdruck des christlichen Totengedenkens sein.
Auf die Einordnung in das Gesamtbild des Friedhofes ist Bedacht zu nehmen.
15. Für die Errichtung (Aufstellung) von Grabdenkmälern aus anderen Materialien ist vorher, unter Vorlage einer Skizze mit genauen Maßen und Angabe des Materials usw. das Einvernehmen mit der Marktgemeinde Rauris (Friedhofsverwaltung) herzustellen.
16. Die Verankerung des Grabdenkmales auf dem Fundament hat so zu erfolgen, dass ein Lockerwerden oder Umstürzen ausgeschlossen ist.

Marktgemeinde Rauris

17. Im Falle der Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne sind auf Kosten des Benutzungsberechtigten das Grabdenkmal und die zur Ausgestaltung der Grabstelle verwendeten Gegenstände vorübergehend zu entfernen.
18. Der Benutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die infolge Verschuldens durch Umfallen des Grabdenkmales oder Teilen hiervon verursacht werden.

VI. FRIEDHOFSGEBÜHREN

§ 11

1. Für die Verleihung von Nutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals werden von der Gemeinde nach Maßgabe der von der Gemeindevertretung beschlossenen Friedhofsgebührenordnung Gebühren eingehoben. Neben der Friedhofsgebührenordnung gelten die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften.
2. Folgende Friedhofsgebühren sind in der Friedhofsgebührenordnung enthalten:
 - a) Grundgebühr für Grabstellen
 - b) Grabstellen oder Grabstellenerneuerungsgebühr
 - c) Beisetzungsgebühr
 - d) Enterdigungsgebühr
 - e) Aufbahrungsgebühr; diese Gebühr wird von der Pfarre vorgeschrieben

VII. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 12

1. Jeder außerhalb einer öffentlichen Krankenanstalt eingetretene Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen Totenbeschauer (Sprengelarzt) anzuzeigen.
2. Bis zur Vornahme der Totenbeschau ist der Verstorbene am Sterbeort zu belassen. Hiervon kann nur mit Zustimmung des Totenbeschauers Abstand genommen werden.
3. Stand ein Verstorbener innerhalb eines Monats vor Eintritt des Todes in ärztlicher Behandlung, so ist vom behandelnden Arzt ein ärztlicher Behandlungsschein ausstellen zu lassen und dieser anlässlich der Totenbeschau dem Totenbeschauer zu übergeben.
4. Nach durchgeführter Totenbeschau ist die Leiche zur Aufbahrung in die Leichenhalle zu überführen. Im Sterbehaus oder sonst außerhalb der Leichenhalle kann eine Leiche nur mit Zustimmung des Totenbeschauers aufgebahrt werden.
5. Nach Ausfertigung der "Anzeige des Todes" durch den Totenbeschauer (Sprengelarzt) ist der Tod eines Menschen vom Standesbeamten, unter Vorlage der Personenstandsurkunden, spätestens am folgenden Werktag anzuzeigen.
6. Für die Bestattung der Leiche einschließlich den erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen haben grundsätzlich die gegenüber dem Verstorbenen unterhaltspflichtigen Angehörigen Sorge zu tragen. Ihr allfälliger Anspruch auf Ersatz der dadurch verursachten Bestattungskosten gegen die nach bürgerlichem Recht Zahlungspflichtigen wird hierdurch nicht berührt.

Marktgemeinde Rauris

7. Eine Leiche ist in der Regel nach Ablauf von 48 Stunden und vor Ablauf von 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes zu beerdigen.
8. Insofern vom Totenbeschauer nicht außerordentliche Anordnungen und Vorkehrungen getroffen werden, wird der Zeitpunkt der Bestattung nach Rücksprache mit den kirchlichen Stellen mit der Friedhofsverwaltung festgelegt.
9. Die Bestattung einer Leiche ist nur nach Vorlage eines Totenbeschaubefundes möglich.

VII. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 13

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986 i.d.g.F., und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen (diese Friedhofsordnung) werden, sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholter Übertretung dieses Gesetzes kann neben der Geldstrafe eine Arreststrafe verhängt werden.
2. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Ausgestaltung der Grabstellen (Pkt. V.) sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung die zur Herstellung der Ordnung notwendigen Änderungen oder die Beseitigung durch den Benutzungsberechtigten vorzunehmen oder auf seine Kosten durchzuführen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14

1. Die Vorliegende Friedhofsordnung wurde entsprechend den Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986, i.d.g.F., erstellt und den Verhältnissen der Marktgemeinde Rauris angepasst.
2. Die Friedhofsordnung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 14.9.2015 beschlossen und tritt mit 30.09.2015 in Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an die Gemeindevertretung auf Beschlussfassung der Anpassung der Friedhofsordnung. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5) Bericht des Landesrechnungshofes, Kenntnisnahme

Der Bürgermeister berichtet:

Der LRH prüfte die formale Führung sowie die Gebarung der Marktgemeinde Rauris auf Grund der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Zusätzlich wurden die betrieblichen Einheiten sowie die Beteiligung an der Rauris Entwicklungs GmbH und der Marktgemeinde Rauris Immobilien einer Überprüfung unterzogen, ob eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Führung gewährleistet ist. Weiters erfolgte auch eine Einschau in die Abwicklung von Bauvorhaben und deren Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt in den Jahren 2011 bis 2013.

Der Bericht des Landesrechnungshofes wurde bereits jeder Fraktion per Email zugesandt.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass nicht alle Empfehlungen des Landesrechnungshofes umsetzbar sein werden, aber bereits in diese Richtung gearbeitet wird.

Marktgemeinde Rauris

Da der Bericht auch zahlreiche Feststellungen enthält, die im Zusammenwirken Marktgemeinde und Gemeindeaufsicht stehen, ist auch eine Stellungnahme der Gemeindeaufsicht abzuwarten. Jedenfalls sind aber die seit vielen Jahren ausstehenden Steuern und Abgaben einzutreiben. Der hohe Abgang bei Kindergarten und Seniorenwohnheim bestätigt die Dringlichkeit eines Neubaus, der von Seiten der Gemeinde seit Jahren gefordert wird.

Der Landesrechnungshofbericht wurde bereits ausführlich im Gemeindevorstand diskutiert.

GR Roswitha Huber stellt fest, dass ihr viele im Landesrechnungshof angeführten Belange unklar sind, wie z.B. das Honorar für die ImmobilienKG.

AL Robert Reiter erklärt, dass dies die Gesamtgebühren betrifft, die Salzburg Wohnbau als Generalunternehmer (von der Planung bis zur Abnahme) erhalten hat. Die Abwicklung erfolgte über die ImmobilienKG.

AL Robert Reiter teilt mit, dass am Nachmittag die Stellungnahme der Abteilung 11 zum Bericht des Landesrechnungshofes eingelangt ist. Auch dieser Bericht widerspricht in einigen Punkten der Rechtsmeinung des Landesrechnungshofes, z.B: in den Feststellungen des Landesrechnungshofes über GAF-Mittel, Amtsleiterzulage, Privatwirtschaftsverwaltung, Stellenplan etc.

Der Bürgermeister schlägt vor, die Stellungnahme der Gemeindeaufsicht in der nächsten Gemeindevorstandssitzung zu besprechen und anschließend den Fraktionen zu übermitteln.

Vizebgm. Franz Eidenhammer ergänzt, dass auch das Schulhaus Bucheben nur finanziell beleuchtet wurde und keine anderen Parameter herangezogen wurden. Dass das Schulhaus eine hohe Wertschöpfung für Bucheben hat, wurde links liegen gelassen.

Der Bericht des Landesrechnungshofes wird von der Gemeindevertretung zu Kenntnis genommen.

Punkt 6) Seniorenwohnheim Rauris, Kenntnisnahme

Der Bürgermeister berichtet:

Am 17. August 2015 gab es ein Treffen mit LH Haslauer und der Abteilung 3. Nach langer Diskussion und Verhandlungen konnte nun endlich eine Einigung erzielt werden.

Rauris erhält ein Pflegeheim mit 34 Betten und einer Großküche. In Taxenbach wird ein 36 Betten Wohngemeinschaftsmodell errichtet.

Mit den noch offenen Tagesbetreuungsbetten und dem geplanten betreuten Wohnen sollte mit der Bettenanzahl ein Auslangen gefunden werden.

Vizebgm. Franz Eidenhammer freut sich sehr, dass sich nun doch die Großküche und das Pflegeheim durchgesetzt haben. Er fragt nach, ob auch Kindergarten und DOJO in der Planung berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister antwortet, dass die Rahmenbedingungen mit dem Kindergarten und dem DOJO Raum nun abgestimmt werden und dann kann der Architektenwettbewerb vorbereitet werden. Es müssen noch Gespräche mit der Gemeindeaufsicht und Salzburg Wohnbau geführt werden. Aber realistisch ist sicher, ein Jahr für die Planung zu rechnen und 2017 mit dem Bau zu beginnen.

GV Florian Egger betont, dass nicht der Eindruck entstehen soll, dass das Pflegeheim gegenüber dem Wohngemeinschaftsmodell ein Rückschritt sei. Im Gegenteil, von der Wirtschaftlichkeit her ist ein Pflegeheim einem Hausgemeinschaftsmodell vorzuziehen.

GV Harald Maier bittet bei der Planung des Seniorenheims nicht auf den DOJO zu vergessen sowie während des Umbaus einen alternativen Trainingsraum zu organisieren.

Marktgemeinde Rauris

Punkt 7) Gemeindenebengebäude, Kenntnisnahme/Beschluss

Der Bürgermeister berichtet:

Dr. Alexander Voithofer hat nun geplant am Flachauerfeld (Spar) eine Ordination zu errichten (siehe Tagesordnungspunkt 11). Dies wird von Seiten der Gemeinde sehr befürwortet. Baubeginn soll bereits im Frühjahr sein. Es wurde zugesagt, dass Dr. Voithofer bis zur Fertigstellung seiner neuen Ordination in den jetzigen Räumlichkeiten bleiben kann.

Salzburg Wohnbau hat weiterhin Interesse das Gebäude zu sanieren und Wohnungen zu errichten. Durch die neue Situation kann nun so geplant werden, dass keinerlei Abstandsunterschreitungen notwendig sind.

Unsere 5 Asylanten haben sich bereits gut eingelebt und erhalten von Marlies Sommerbichler und Herma Taferner Deutschkurse in der HS Rauris. Biribauer Michael und Roswitha Huber kümmern sich um die Belange der 5 und begleiten sie auf Behördengänge. In weiterer Folge ist geplant, dass sie für Arbeiten in der Gemeinde herangezogen werden.

Wird die Quotenregelung des Bundes eingeführt, müsste Rauris 1,5% also 46 Asylwerber aufnehmen.

Durch das Leerstehen des Gemeindenebengebäudes bietet sich nun an, dass die Gemeinde die Räumlichkeiten im oberen Stock für Asylanten zur Verfügung stellt, befristet für ein Jahr. Das Regionalmanagement Oberpinzgau hat das Haus bereits besichtigt und wird in den kommenden Tagen einen Mietvertrag übermitteln.

GV Franz Loitfellner unterstreicht, dass sich Rauris glücklich schätzen kann, einen so engagierten Sprengelarzt gefunden zu haben und dass die Unterstützung der Gemeinde weiterhin gegeben sein wird. Es ist durchaus vernünftig, wenn auch die Gemeinde in der Asylproblematik einen Beitrag leistet.

Vizebgm. Franz Eidenhammer schließt sich ebenfalls seinen Vorrednern an. Bzgl. Asylanten stellt Herr Eidenhammer fest, dass die Situation für die Flüchtenden schwierig ist und die Gemeinde so auch einen Beitrag leisten kann.

Der Bürgermeister ergänzt, dass auch Dr. Voithofer das Bereitstellen der Wohnung für Asylwerber begrüßt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an die Gemeindevertretung auf die Grundsatzbeschlussfassung, dass das Gemeindenebengebäude befristet für ein Jahr an den Regionalverband vermietet wird. Der Abschluss des Mietvertrages mit der genauen Anzahl der Asylwerber wird im Vorstand beschlossen. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GV Harald Maier schlägt vor, zu prüfen, ob durch die neue Situation im Erdgeschoß mehr Lagermöglichkeiten für die Gemeinde eingeplant werden können.

GV Siegfried Rasser ergänzt, dass es sinnvoll wäre, wenn sich die „alte Arbeitsgruppe Gemeindenebengebäude“ über die Nutzung der Räumlichkeiten im Erdgeschoß Gedanken macht.

Der Bürgermeister antwortet, dass diesbezügliche Gespräche mit Salzburg Wohnbau stattfinden werden.

Punkt 8) Verordnung öffentliche Interessentenstraße „Lohningfeldweg“; Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet:

Die Verordnung für die öffentliche Interessentenstraße soll nicht Lohningfeldweg, sondern Seidlfeldweg heißen.

Marktgemeinde Rauris

Gemäß § 31a Abs. 1 Salzburger Landesstraßengesetz 1972 – LStG 1972, LGBl.Nr. 119/1972 i.d.g.F. in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Salzburger Gemeindeordnung 1994 – Sbg GdO 1994 i.d.g.F. soll der „Seidlfeldweg“ zur öffentlichen Interessentenstraße erklärt wird.

(§ 31a Abs. 1 Salzburger Landesstraßengesetz 1972 – LStG 1972, LGBl.Nr. 119/1972 i.d.g.F.: „Die Erklärung zur öffentlichen Interessentenstraße erfolgt durch Verordnung der Straßenrechtsbehörde, wenn die Genehmigung des Vertrags über die Bildung einer Straßengenossenschaft beantragt worden ist und die Voraussetzungen dafür vorliegen oder wenn die Voraussetzungen für die Bildung einer Weggenossenschaft durch die Behörde vorliegen.)

Der Verlauf und die Ausgestaltung dieser Interessentenstraße soll bei der Abzweigung Gemeindestraße GN 460 KG Wörtherberg im Bereich des Objektes Waidachweg 58 beginnen, erschließt das „Seidlfeld“, führt durch einen Stichweg bis hin zur GN 283/54 KG Wörtherberg und mündet im Bereich des Objektes Waidachweg 62a wieder in die Gemeindestraße GN 460 KG.

GV Franz Loitfellner stellt fest, dass die Gründung einer Genossenschaft für die Straße sehr wichtig sei, da andernfalls kaum eine Einigung aller Anrainer gegeben ist. Diese Verordnung ist im Sinne der Gemeinde und der Betroffenen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an die Gemeindevertretung auf Beschlussfassung der Verordnung öffentliche Interessentenstraße Seidlfeldweg (vormals Lohningfeldweg). Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9). Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Rauris; Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes und gleichzeitige Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich „Wörth - Andrelwirtsfeld“; Umwidmung von Teilstücken der Grundstücke GN 10, 11 und 13/1 (nach Vereinigung GN 10) KG 57210 Seidlwinkl von Grünland in Bauland; Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet:

- Teilabänderungsverfahren gem. § 67 iVm § 68 ROG 2009 - im Bereich " Wörth - Andrelwirtsfeld "; Umwidmung von Teilstücken der Grundstücke GN 10, 11 und 13/1 (nach Vereinigung GN 10) KG 57210 Seidlwinkl von "Grünland - ländliche Gebiete" in die Widmungskategorie "Bauland – erweiterte Wohngebiete". Beschlussfassung gem. § 67 Abs. 8 ROG 2009 nach Auflage des Änderungsentwurfes;

- Gleichzeitige Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im Bereich „Wörth - Andrelwirtsfeld“; Beschlussfassung gem. § 50 Abs. 1 iVm § 68 Abs. 3 ROG 2009 nach Auflage des Entwurfes.

Die Beschlussfassung zur Entwurfsauflage erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rauris vom 23.06.2015.

Teilflächen der Grundstücke GN 10, 11 und 13/1 (nach Vereinigung GN 10) KG 57210 Seidlwinkl sollen von „Grünland/ländliche Gebiete“ in die Widmungskategorie „Bauland/erweiterte Wohngebiete“ umgewidmet werden.

Auf den genannten Flächen soll in Verbindung mit der „Land-Invest Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH“ ein Baulandsicherungsmodell für einheimische Familien umgesetzt werden. Auf dem Areal könnten lt. dem vorliegenden Entwurf 20 Bauplätze ausgewiesen werden, die Baulandausweisung erfolgt in 3 Etappen.

In der ersten Etappe soll nun eine Fläche von ca. 3.800 m² (7 Bauplätze) von „Grünland/ländliche Gebiete“ in die Widmungskategorie „Bauland/erweiterte Wohngebiete“ umgewidmet werden.

Die Treuhandvereinbarung zwischen der Land-Invest und der Marktgemeinde Rauris wurde ebenfalls in der Gemeindevertretungssitzung vom 23.06.2015 beschlossen.

Diese Umwidmung wurde vom Vorbesitzer Ludwig Mayer, Dorfstraße 19, A-5661 Rauris angeregt. Die Kaufabwicklung zwischen der Landinvest und Ludwig Mayer wurde bereits durch das Notariat Dr. Reitstätter in Zell am See vorbereitet und abgewickelt.

Marktgemeinde Rauris

Die gegenständliche Umwidmungsfläche liegt im Ortsteil Wörth.

Die Aufschließungserfordernisse sind folgender Maßen gegeben:

Die Zufahrt erfolgt abzweigend von der Rauriser Landesstraße L – 112 über die öffentliche Privatstraße „Goldbergweg“, GN 4/1, 6, 10, 12 und 13/1, die Teils im Eigentum des Antragstellers und nach Kaufvertragsabschluss Teils im Eigentum der Landinvest liegen.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die Wassergenossenschaft Wörth, die Abwasserbeseitigung (Fäkal- und Oberflächenkanal) erfolgt über das öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Rauris. Die Stromversorgung erfolgt über die Salzburg AG. Über sämtliche Anschlussmöglichkeiten liegen positive Anschlussbestätigungen der Versorgungsunternehmen vor.

Ein entsprechender Bebauungsplan wurde ausgearbeitet und vorgelegt.

Innerhalb der Kundmachungsfrist zur Entwurfsauflage (07.07.2015 bis 05.08.2015) sind keinerlei Einwände eingebracht worden.

Der RO-Ausschuss stellt an die Gemeindevertretung den Antrag auf
- Beschlussfassung der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes sowie
- Beschlussfassung der gleichzeitigen Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe
zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beide Anträge des Raumordnungsausschusses werden einstimmig angenommen.

Punkt 10) Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Rauris; Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich „Berglweg“; Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet:

Mit Kundmachung vom 06.03.2013 wurde der bestehende Bebauungsplan der Grundstufe für den Bereich „Berglweg“ verordnet. Im Bebauungsplan wurden unter Anderem Festlegungen wie Bauhöhe, bauliche Ausnutzbarkeit, Baufluchtlinien usw. festgelegt. Der Bebauungsplan wurde im Zuge der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes aufgestellt.

Im ursprünglich verordneten Bebauungsplan gibt es keine Bauplatzaufteilung, lediglich eine Aufteilung von Teilgebieten. Im Norden der Zufahrt auf GN 307/1 und 309/2 ist ein Umkehrplatz eingetragen. Seit März 2014 wurden das Areal der Fam. Scheibner lt. Teilungsplan des Geometers DI Fleckl auf 6 Bauplätze mit Zufahrtsparzelle aufgeteilt.

Der Bebauungsplan der Grundstufe „Berglweg“ soll wie folgt geändert werden:

Laut der aktuellen Grundstücksaufteilung wurde ca. in der Mitte des Planungsgebietes eine Abzweigung zu den oben liegenden Bauplätzen errichtet, welche auch als Umkehrplatz dient. Somit kann der ursprüngliche Umkehrplatz entfallen.

Über Auftrag der Einschreiter wird von Arch. Paul Ager ein Änderungsentwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich " Berglweg " nach den Richtlinien des ROG 2009 ausgearbeitet und vorgelegt.

Die Kundmachung über die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes erfolgte vom 04.05.2015 bis 02.06.2015 und die Kundmachung über die Auflage des Änderungsentwurfes vom 25.06.2015 bis 24.07.2015. Innerhalb der beiden Kundmachungsfristen sind keine Einwände bzw. Anregungen eingebracht worden.

Nach erfolgter Öffentlichkeitsarbeit (Kundmachung über die beabsichtigte Änderung bzw. Auflage des Änderungsentwurfes) ist gem. § 71 Abs. 6 ROG 2009 von der Gemeindevertretung der Beschluss über den geänderten Bebauungsplan der Grundstufe herbeizuführen.

Der Raumordnungsausschuss stellt an die Gemeindevertretung den Antrag auf Zustimmung zu diesem Tagesordnungspunkt. Der Antrag des Raumordnungsausschusses wird einstimmig angenommen.

Marktgemeinde Rauris

Punkt 11) Räumliches Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Rauris; Änderung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes im Bereich „Markt-Zentrum-West“, Beschlussfassung gem. § 13 Abs. 5 ROG 1998.

Bereits in den Jahren 2003/2004 wurde das Verfahren (Behandlung im Raumordnungsausschuss, Öffentlichkeitsarbeit, Begutachtung durch die Raumordnungsabteilung des Landes Salzburg) zur Änderung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes im Bereich „Markt-Zentrum-West“ durchgeführt.

Ursprünglich war der Grünkeil zwischen dem Voglmaierweg und der Sportanlage vorgesehen um ein „Zusammenwachsen“ von Wohnbebauungen und den Sportanlagen hintanzuhalten. Daher wurde die Fläche des Spar-Marktes im Flächenwidmungsplan als Bauland der Kategorie Betriebsgebiet gewidmet.

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Spar Einkaufsmarktes im „Flachauerfeld“ soll die bestehende Stichstraße (Voglmaierweg) westlich des Nahversorgungsmarktes weiter geführt werden und dann, nach Bereitstellung von Grundflächen der betroffenen Grundeigentümer, gemäß Vorgaben des bereits gültigen REK, mit der Zufahrt zur Entlastungsstraße zusammengeschlossen werden. Falls diese Straße errichtet wird, erschließt sie auch das Grünland, durch welches sie führt. Es könnte im Zuge der Grundbesitzverhandlungen dann auch Baulandwünsche geben, die mit dem festgelegten Grünkeil aber nicht umsetzbar wären.

Aus diesem Grunde wird diese Planungsfestlegung (Grünkeil) aus dem REK entfernt.

Die Öffentlichkeitsarbeiten sowie die erforderlichen Ermittlungen wurden durchgeführt, und der Erläuterungsberichtes des Ortsplaners Dipl.-Ing. Günter Poppinger liegt vor, die zusammenfassende Begutachtung durch die Raumordnungsabteilung des Landes Salzburg liegt mit Schreiben vom 20.01.2004, Zl. 20703-6/17840/5-2004 vor.

Nach Abschluss der Öffentlichkeitsarbeit wurden keine Einwände, Anregungen oder Stellungnahmen eingebracht.

Der Bürgermeister stellt an die Gemeindevertretung den Antrag auf Änderung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes im Bereich „Markt-Zentrum-West“. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 12) Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien, Beschlussfassung

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauris fordert die Salzburger Landesregierung und die Österreichische Bundesregierung auf, die rechtlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen, sowie bilaterale und multilaterale Gespräche mit allen Verantwortungsträgern zu führen, um dem Ausbau bestehender Atomkraftwerke und der Errichtung eines Atommüllendlagers in Tschechien entgegenzuwirken. Der tschechischen Regierung ist klar zu vermitteln, dass solche Schritte seitens der Republik Österreich, entsprechend dem Beschluss des Nationalrates vom 13. November 2012, als potentielle Gefährdung des Staatsgebietes und der Bevölkerung Österreichs angesehen und strikt abgelehnt werden. Österreich erklärt, dass es die tschechische Republik und deren Rechtsnachfolger für jegliche Schäden aus bestehenden und eventuellen zusätzlichen Atomanlagen und -aktivitäten als haftbar betrachtet.

Begründung:

Neben dem Ausbau von bestehenden Atomkraftwerken beabsichtigt die Tschechische Republik, ein Atommüllendlager zu errichten. Als Standorte für ein Atommüllendlager stehen die Orte: Lodherov, Bozejovice, Budisov, Lubenec, Rohoza und Hradiste zur Diskussion. Auch der Truppenübungsplatz Boletice, der nur 18 Kilometer von der oberösterreichischen Staatsgrenze entfernt liegt, ist noch immer nicht vom Tisch, obwohl er bereits als geologisch ungeeignet eingestuft wurde. Bereits die in unmittelbarer Nähe zu Österreich befindlichen Atomkraftwerke Temelin und Dukovany sind eine ständige Bedrohung für die Gesundheit der österreichischen Bevölkerung. Zudem würde die Gefährdung der eigenen, tschechischen Bevölkerung in Gegenwart und Zukunft vermieden.

Marktgemeinde Rauris

In beiden Werken wurden bei den Stresstests Sicherheitsmängel festgestellt. Dass zu diesen gefährlichen Atomkraftwerken auch noch ein Atommüllendlager errichtet werden soll, ist nicht zu akzeptieren. Eine zusätzliche Gefährdung von Salzburg und seiner zukünftigen Generationen durch die riskante und verantwortungslose Technologie der Atomkraft muss unbedingt hintangehalten werden.

Der Bürgermeister stellt an die Gemeindevertretung den Antrag auf Unterzeichnung der Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 13) Übertragung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde an den Abfallwirtschaftsverband Pinzgau, Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet:

Im Rahmen der Sitzung am 25.06.2015

- Aufsichtsrat ZEMKA Ges.m.b.H.
- Ordentliche Generalversammlung der ZEMKA Ges.m.b.H.
- Verbandsversammlung des Abfallverbandes Pinzgau

wurden entsprechende Beschlüsse zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, dem nunmehrigen Abfallwirtschaftsverband Pinzgau und der ZEMKA Ges.m.b.H. getätigt.

Auf Grund der gestiegenen Anforderungen soll der bereits bestehende Abfallverband (nun Abfallwirtschaftsverband) in diesem Bereich mit mehr Kompetenzen ausgestattet werden. Zu diesem Zweck wurden die Satzungen des Verbandes abgeändert. Die exakten textlichen Änderungen liegen zur Information beim Sachbearbeiter auf.

Viele neue Aufgaben der Abfallbewirtschaftung (zB Verpackungssammlung, EAG-Sammlung, ReUse), welche der Gemeinde durch die EU sowie aufgrund von bundes- und landesrechtlichen Vorschriften übertragen sind, erfordern zu ihrer effizienten und sachgerechten Wahrnehmung einerseits eine hohe Detailkenntnis und administrative Befassung (Vertragsverhandlungen und Abschlüsse etc). Andererseits sind unter wirtschaftlichen Aspekten diese Aufgaben in einem gemeindeübergreifenden Rahmen wesentlich kostengünstiger zu lösen. Deshalb soll eine Übertragung verschiedener Aufgaben in den nachfolgend genannten Bereichen auf den Abfallwirtschaftsverband Pinzgau erfolgen. Für diese übertragenen Bereiche kann, sollten sich die erwarteten Vorteile für die Gemeinde nicht einstellen, später auch wieder eine Rückholung dieser Aufgaben durch Austritt aus dem Abfallwirtschaftsverband erfolgen.

Durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung werden die nachfolgend genannten Aufgaben aus dem Bereich der Abfallwirtschaft an den Abfallwirtschaftsverband Pinzgau übertragen:

- alle Aufgaben der Planung, Koordinierung und Umsetzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung (Re-use), Altstoffsammlung (zB Altpapier), Recycling, Schadstoffentfrachtung, Elektroaltgerätesammlung und Verpackungssammlung (einschließlich aller Belange betreffend die Mitsammlung im Restabfall) zu erledigen, für eine bestmögliche Vermarktung der getrennt gesammelten Alt-bzw Wertstoffe zu sorgen und für alle diese Angelegenheiten auch die dafür erforderlichen Verträge abzuschließen.
- die Aufgabe der Abfallberatung sicherzustellen, für eine Aus- und Weiterbildung des dafür eingesetzten Personals zu sorgen und die für eine funktionierende Abfallwirtschaft erforderliche Öffentlichkeitsarbeit zu übernehmen.
- soweit es für die Gemeinde vorteilhaft, zweckmäßig und wirtschaftlich ist die Beschaffung und den Ankauf von Ausrüstungsgegenständen, Gerätschaften, (Abfall-/ Altstoff-) Sammeleinrichtungen und Verbrauchsgütern durchzuführen und diese gegen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen.

Marktgemeinde Rauris

GV Florian Egger fragt nach, ob weiterhin gewährleistet ist, dass für Rießlegger Rupert mit seinem Unternehmen kein Nachteil aus dieser Vereinbarung erwächst. Es muss unbedingt darauf geachtet werden, dass dieser heimische Betrieb weiterhin bestehen bleibt.

Der Bürgermeister antwortet, dass Rießlegger Rupert von dieser Übertragung der Aufgaben nicht betroffen sei.

Auch **GV Siegfried Rasser** stellt fest, dass die Arbeitsplätze in Rauris nicht gefährdet werden dürfen.

GR Anton Sommerer stimmt den anderen grundsätzlich zu, sagt aber, dass es nicht im Machtbereich der Gemeinde liegt, wenn ein Unternehmen aufgrund von behördlichen Auflagen gewisse Tätigkeiten nicht mehr ausführen darf.

Der Bürgermeister stellt an die Gemeindevertretung den Antrag auf Übertragung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde an den Abfallwirtschaftsverband Pinzgau.

Dafür: Bgm. Peter Loitfellner, Vizebgm. OSR Franz Eidenhammer, GV Christine Rathgeb, GR Monika Sommerbichler-Huber, GV Erich Langreiter, GV Maier Harald, GV Ing. Siegfried Rasser, GR Ellmauer Anton, GR Josef Seidl, GR Martin Schönegger, GV Christoph Hutter, GV Theresia Sichler, GV Anton Sommerer, GV Anton Ellmauer, GV Franz Loitfellner, GV Helga Gerstgraser, GR Roswitha Huber

Stimmenthaltung: Egger Florian

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Punkt 14) Entsendung eines Mitglieds der Gemeindevertretung in den Aufsichtsrat der HABAG; Beschlussfassung

GV Siegfried Rasser stellt fest, dass er zwar als Gemeindevertreter nicht befangen sei, aber in seiner Funktion bei den Rauriser Hochalmbahnen. Er wird daher über diesen Tagesordnungspunkt nicht abstimmen, sondern nur als Zuhörer anwesend sein.

Der Bürgermeister berichtet:

In den Satzungen der Rauris Hochalmbahnen AG steht im § 11 unter anderem folgendes:

Den Aktionären Raiffeisenverband Salzburg reg. Gen.m.b.H. und Gemeinde Rauris sowie der Gruppe der Vorzugsaktionäre wird im Sinne des § 88 AktG jeweils das Recht eingeräumt ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Für die Dauer des Bestandes dieses Entsendungsrechtes ist im Sinne des § 88 Abs. 2 die Übertragung ihrer Aktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden.

In den meisten Gemeinden sitzt der Bürgermeister im Aufsichtsrat. Da jedoch der Vater des Bürgermeisters bereits Vorstandsmitglied ist, ist die Konstellation ungünstig. Der Bürgermeister schlägt daher vor, GR Martin Schönegger, welche bereits jahrelange Erfahrungen im Betrieb der Rauriser Hochalmbahnen hat, ab 2016 zu entsenden. Große Projekte stehen an, deren Entscheidung in den kommenden Monaten fallen wird, daher ist 2016 ein guter Zeitpunkt für die Entsendung.

GV Franz Loitfellner findet es grundsätzlich gut, dass die Gemeindevertretung über eine Entsendung diskutiert. Er versteht die Diskrepanz des Bürgermeisters und spricht sich ebenfalls dafür aus, dass eine Gemeindevertreter/Vorstand entsendet wird. Die Hochalmbahnen Rauris ist die touristische Lebensgrundlage von Rauris und es ist begrüßenswert, wenn ein Gemeindevertreter mit dem Betrieb vertraut ist.

Vizebgm. Franz Eidenhammer stellt fest, dass die anstehenden Projekte bekannt sind und findet es nicht gut, wenn mitten in der jetzigen Projektphase eine Veränderung stattfindet. Er wäre dafür, dass diese Punkt erst 2016 beschlossen wird bzw. erst, nachdem die Projektentscheidung endgültig feststeht.

GV Franz Loitfellner sieht darin kein Problem, denn es ist zu akzeptieren, dass es zu Veränderungen kommt, wenn sich die politische Situation ändert.

Marktgemeinde Rauris

Der Bürgermeister ergänzt, dass der Wechsel von Entsendungen normalerweise gleich nach der Wahl stattfinden. Wird ein Bürgermeister abgewählt, legt er normalerweise alle Funktionen zurück. Bis 2016 muss das Projekt ohne entschieden sein, sodass er keine Bedenken diesbezüglich hat.

GV Florian Egger merkt an, dass in den Satzungen steht, dass die Gemeinde Rauris ein Entsendungsrecht hat. Es steht nicht explizit, dass dies ein Gemeindevertreter sein muss. Es sollte jedenfalls nicht die politische Veränderung ausschlaggebend sein, sondern die Wirtschaftlichkeit muss im Vordergrund stehen. D.h. Es soll jene Person entsendet werden, die die optimalen Voraussetzungen dafür mitbringt. Zum jetzigen Zeitpunkt kann auf AL Robert Reiter aufgrund seines Netzwerkes nicht verzichtet werden.

Der Bürgermeister stellt an die Gemeindevertretung den Antrag GR Martin Schönegger ab 2016 in den Aufsichtsrat der HABAG zu entsenden.

Dafür: Bgm. Peter Loitfellner, GR Josef Seidl, GR Martin Schönegger, GV Christoph Hutter, GV Theresia Sichler, GV Anton Sommerer, GV Anton Ellmauer, GV Franz Loitfellner, GV Helga Gerstgraser, GR Roswitha Huber, GV Christine Rathgeb

Dagegen: OSR Franz Eidenhammer, GV Florian Egger, GV Maier Harald, GR Ellmauer Anton

Stimmhaltung: Erich Langreiter, Monika Sommerbichler-Huber

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

AL Robert Reiter stellt fest, dass das Vertrauen ihm gegenüber offensichtlich nicht gegeben ist und tritt daher mit heutigem Tag von seiner Funktion als Aufsichtsratsmitglied bei der HABAG zurück. Er wird dies morgen dem Vorstand schriftlich mitteilen. Die Entsendung tritt somit sofort in Kraft.

Punkt 15) Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet:

- Die Spiegel für die Gaisbachstraße wurden bereits geliefert und werden demnächst montiert.
- Die Marktgemeinde Rauris hat ein Ansuchen an die Raika Rauris gestellt, mit der Bitte um Errichtung eines Behindertenparkplatzes.
- Eine Einladung zum Erntedankfest mit Urnenhaineinweihung liegt als Handout am Tisch
- Der Grubweg wurde asphaltiert.
- Der Straßenschaden bei der Rohrmoosalm wurde behoben
- Die neue Müllsammelstelle wird Mitte Oktober fertiggestellt. Dann sind auch die Kartonagen ausnahmslos beim Recyclinghof zu entsorgen. Der Recyclinghof wird zusätzlich am Dienstag Nachmittag geöffnet werden.
- Die Arbeiten bei der Mure Mirschling gehen gut voran, der Damm ist bereits in Fertigstellung. Ausdrücklicher Dank gilt allen Hilfsorganisationen und Mitwirkenden.
- Danke auch für die Mithilfe der Vereine und Freiwilligen beim diesjährigen Bauernherbstfest.
- JEP-Projekt ist soweit fertig. GV Helga Gerstgraser wird noch gebeten bzgl. Preise und Punktevergabe den Folder zu prüfen. Eine Versicherung für die Jugendlichen muss noch abgeschlossen werden.
- Die Buchpräsentation in der Schule Bucheben fand großen Zuspruch.

Marktgemeinde Rauris

- Der Bürgermeister bedankt sich auch bei der Gemeindevertretung für die gute Zusammenarbeit in den letzten Monaten. Besonders die Kommunikation mit dem Vizebürgermeister hat sich wesentlich verbessert.

GV Anton Ellmauer berichtet kurz über den aktuellen Stand beim Arlinggraben. Insgesamt waren die Einsatzkräfte 39 Tage im Einsatz. Die Dammschüttung ist fertiggestellt. Leider warf das Arbeiten auch Schattenseiten auf. Ab und an wurden die Einsatzkräfte von Landwirten belehrt, dass sie ihre Arbeit anders verrichten sollten.

GV Siegfried Rasser macht den Hinweis, dass in der kommenden Gemeindezeitung vorgestellt wird, wie das Liftprojekt von Seiten der Rauriser unterstützt werden kann. Es gibt bereits eine Finanzierungszusage von 1,9 Mio vom Land Salzburg.

Die derzeitige Baustelle bei der Talstation ist eine Kooperation mit der Skischule Schweighofer. Damit wird dem Gast ein tolles Ambiente geboten werden. Herr Rasser weist ausdrücklich darauf hin, dass kein externes Sportgeschäft oder ähnliches in das Gebäude einziehen wird. Die Neuerrichtung bewegt sich bei € 900.000, wobei € 800.000,-- an heimische Firmen vergeben wurden.

Der Bürgermeister ergänzt, dass ursprünglich die Skischule Adventure einen Grund kaufen wollte um ein Skischulbüro und -Verleih zu errichten. Erst dann kam die Kooperation mit den Hochalmbahnen zustande. Die gefundene Lösung ist ein Gewinn für alle Beteiligten.

GR Roswitha Huber lädt die Gemeindevertretung zum 4. Brotfest ein und stellt kurz das Programm vor. Sie bedankt sich bei allen, die bereits im Vorfeld Karten gekauft haben.

Vizebgm. Franz Eidenhammer erkundigt sich über den Beachvolleyballplatz.

Der Bürgermeister antwortet, dass dieser budgetiert ist und wenn es sich zeitlich noch ausgeht, die Bauarbeiten im Herbst beginnen werden.

Punkt 16) Bericht Überprüfungsausschuss (nicht öffentlich)

Der Bericht des Überprüfungsausschusses ist nicht öffentlich und wird daher vom **Obmann Florian Egger** unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21:15 Uhr.

Marktgemeinde Rauris

Für die ÖVP-Fraktion:

Für die SPÖ-Fraktion:

Für die Freie Wählergemeinschaft:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer: